



DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

DER 1. UND 2. LIWEST EISHOCKEYLANDESLIGA 2026/27

UND

DER OÖ LIWEST AMATEURHOCKEYLIGEN 2026/27

OÖ. EISHOCKEYVERBAND
PRÄSIDENT: CHRISTIAN LADBERG
Untere Donaulände 11, 4020 Linz

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN DES OÖEHV 2026/27

Für das Spieljahr 2026/27



Inhalt

§ 1	GÜLTIGKEITSBEREICH	1
§ 2	MEISTERSCHAFTSEINTEILUNG	2
§ 3	TEILNAHMEVERPFLICHTUNG	3
§ 4	AUSTRAGUNGSMODUS	7
§ 5	AB- UND AUFSTIEG	13
§ 6	MEISTERTITEL, SIEGER, EHRENZEICHEN	14
§ 7	SPIELBERECHTIGUNG	16
§ 8	PFLICHTEN DES VERANSTALTERS	18
§ 9	PFLICHTEN DER GASTMANNSCHAFT	19
§ 10	SPIELVERSCHIEBUNGEN UND SPIELABSAGEN	20
§ 11	SCHIEDSRICHTER	22
§ 12	SUBVENTIONEN	23
§ 13	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	24
§ 14	ERGÄNZUNGEN	25

Dieses Dokument verwendet eine einheitliche sprachliche Form. Alle Personenbezeichnungen beziehen sich ausdrücklich auf Menschen aller Geschlechter und Geschlechtsidentitäten.

§ 1 GÜLTIGKEITSBEREICH

1. Allgemein

- (1) Das Schriftstück „Durchführungsbestimmungen des OÖEHV 2026/27“ gilt für die Saison 2026/2027 als verbindliche Ergänzung zu den jeweils geltenden „Durchführungsbestimmungen österreichischer Meisterschaften“ des Österreichischer Eishockeyverband (ÖEHV).
- (2) Diese Bestimmungen regeln jene Punkte, die im Zuständigkeitsbereich des Oberösterreichischer Eishockeyverband (OÖEHV) liegen oder von den Bestimmungen des ÖEHV abweichen.
- (3) Soweit in diesem Schriftstück keine abweichende Regelung getroffen wird, gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen des ÖEHV.
- (4) Der OÖEHV und das Wettspielreferat sind berechtigt, diese Durchführungsbestimmungen sowie den Spielmodus einzelner Meisterschaften während der laufenden Saison anzupassen, sofern:
 - a. sich rechtliche, organisatorische oder sportliche Rahmenbedingungen ändern,
 - b. behördliche Auflagen oder verbandliche Vorgaben dies erfordern, oder
 - c. die ordnungsgemäße Durchführung des Spielbetriebs andernfalls gefährdet wäre.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN DES OÖEHV 2026/27

Für das Spieljahr 2026/27



(5) Mit Abgabe der Nennung erkennt der Verein diese Durchführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung ausdrücklich und verbindlich an.

§ 2 MEISTERSCHAFTSEINTEILUNG

Die Meisterschaft wird in folgenden Gruppen ausgetragen:

1. OÖ. LIWEST Eishockeyliga

Teilnehmer:

- SPG Wels / **EC** Kapsreiter **Wels** (SPGW)
- EHC Voralpenkings Vöcklabruck (VAK)
- ASKÖ Grizzlies Linz **2** (GRI2)
- EC Spar Oilers Salzburg (ECS)
- ECU Amstettner Wölfe (ECU)
- ATSV Vorwärts Steyr Panthers (STP)

2. OÖ. LIWEST Eishockeyliga

Teilnehmer:

- EHC Puckjäger Traun (PJT)
- ECU Amstettner Wölfe 2 (ECU2)
- SPG Wels 2 / **EHC** Fire on Ice **Wels** (SPGW2)
- EHC Voralpenkings Vöcklabruck **2** (VAK2)
- HCS Hockey Club Salzburg (HCS)

OÖ LIWEST Amateurhockey Oberliga ~~Classic & Pro~~

Teilnehmer:

- Innviertler Penguins (IVP)
- SPG Wels 3 / **EHC** Fire on Ice **2 Wels** (SPGW3)
- Puckjäger Traun 2 (PJT2)
- ECU Amstettner Wölfe 3 (ECU3)
- UEHV Cam4Dent Sharks Gmunden 3 (TSG3)
- EHC Voralpenkings Vöcklabruck **3** (VAK3)

OÖ LIWEST Amateurhockey Unterliga Classic & Pro

Teilnehmer:

- ECU Amstettner Wölfe 4 (ECU4)
- EHC Voralpenkings Vöcklabruck **4** (VAK4)
- SPG Wels 4 / **EHC** Fire on Ice **3 Wels** (SPGW4)
- UEHV Cam4Dent Sharks Gmunden 4 (TSG4)
- SPG Puckjäger /Ice Ätsch Traun (**SPGPI**)
- ATSV Vorwärts Steyr Panthers 2 (STP2)

▪ Danube Ducks Linz 2 (DDL2)

- (1) Die Ligaeinteilung für die laufende Saison ergibt sich automatisch aus der Meisterschaftstabelle des Vorjahres und ist bindend.
- (2) Der OÖ Eishockey Verband behält sich vor, aus wichtigen Vereinsgründen eine Änderung der Ligateilnahme zu genehmigen.

§ 3 TEILNAHMEVERPFLICHTUNG

1. Teilnahme mehrerer Mannschaften

- (1) Die Nennung von zwei oder mehreren Mannschaften eines Vereins in derselben Liga ist unzulässig.
- (2) Die Nennung zusätzlicher Mannschaften hat gleichzeitig mit der Nennung des Stammvereins zu erfolgen.
- (3) Zusätzliche Mannschaften sind unselbständiger Bestandteil des Stammvereins und besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit.
- (4) Für sämtliche Handlungen zusätzlicher Mannschaften haften im Innen- und Außenverhältnis ausschließlich die bei der Vereinsbehörde gemeldeten Organe des Stammvereins sowie deren ordnungsgemäß bevollmächtigte Vertreter.
- (5) Jeder zusätzlichen Mannschaft ist im Einvernehmen mit dem OÖEHV ein zur eindeutigen Unterscheidung geeigneter Namenszusatz beizufügen. Ohne genehmigten Namenszusatz ist eine Teilnahme nicht zulässig.

2. Kaderbindung und Spielberechtigung

- (1) Die Mannschaften eines Vereins haben sich bis zum Meldeschluss personell eindeutig zu formieren.
- (2) Jeder Spieler ist bis zum Meldeschluss einer bestimmten Mannschaft des Vereins zuzuordnen.
- (3) Ein Einsatz eines Spielers in mehreren Mannschaften in unterschiedlichen Ligen ist während derselben Meisterschaft unzulässig.
- (4) Ein Wechsel der Mannschaftszuordnung während der laufenden Meisterschaft ist grundsätzlich ausgeschlossen und darf nur einmal pro Spieler nach schriftlicher Genehmigung des zuständigen Wettspielreferats erfolgen.
- (5) Ein Spieler darf während der laufenden Meisterschaft den Verein wechseln, jedoch nicht die Liga, in der er gemeldet und spielberechtigt ist. Ein Einsatz in einer anderen Liga ist in derselben Meisterschaft unzulässig.
- (6) Spieler dürfen nur dann für den gleichen Verein in der ÖEL und 1. OÖ LIWEST Eishockeyliga spielen, wenn sie nicht in der Sperrliste der besten 10+1 gemeldeten Spieler geführt werden. Dies gilt auch bei Vereinswechseln.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN DES OÖEHV 2026/27

Für das Spieljahr 2026/27



- (7) Ausnahmen: siehe § 3 die Ziffer 4 und 5 (Schnupperregelung und Torhüter-Einsatz).
- (8) Die Spielberechtigung richtet sich im Übrigen nach den jeweils geltenden Bestimmungen des ÖEHV.
- (9) Bei minderjährigen Spielern ist zusätzlich ein ärztliches Attest sowie eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Das ärztliche Attest muss bei der Spielermeldung mit hochgeladen werden.

3. Antreten mit der stärksten Mannschaft

- (1) Jeder teilnehmende Verein ist verpflichtet, in jedem Meisterschaftsspiel mit der sportlich stärksten verfügbaren Mannschaft anzutreten.
- (2) Als verfügbar gelten alle für die betreffende Mannschaft spielberechtigten und nicht gesperrten Spieler, die einsatzfähig sind.
- (3) Ein absichtliches Zurückhalten einsatzfähiger Spieler zur sportlichen Beeinflussung des Wettbewerbs ist unzulässig.
- (4) Das Wettspielreferat ist berechtigt, bei begründetem Verdacht eine Stellungnahme des Vereins einzufordern und geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

4. Spieler-Schnuppern und Wechsel zwischen Ligen

- (1) Spieler dürfen während des Grunddurchgangs zweimal in einer höheren Liga „schnuppern“.
- (2) Im PlayOff ist schnuppern nicht mehr möglich.
- (3) Jeder Spieler darf pro Saison nur einmal von der Schnupperregelung Gebrauch machen.
- (4) Pro Spiel dürfen maximal zwei Schnupper-Spieler am Spielbericht eingesetzt werden.
- (5) Schnuppern muss mindestens 48 Stunden vor dem ersten Spiel beim zuständigen Wettspielreferat schriftlich per Mail angemeldet werden.
- (6) Die Schnupper-Einsätze müssen unverzüglich in den nächsten zwei aufeinanderfolgenden Spielen erfolgen.
- (7) Wird ein Schnupper-Spiel nicht in diesem Zeitraum absolviert, verfällt es.
- (8) Bei Schnupper-Einsätzen von der OÖ LIWEST Amateurrhockey Oberliga (AHOL) in die 2. OÖ LIWEST EHL müssen die Spieler zusätzlich beim Österreichischen Verband gemeldet werden.
- (9) Nach den beiden Schnupper-Einsätzen kehrt der Spieler automatisch in seine ursprünglich gemeldete Mannschaft zurück, sofern kein schriftlicher Antrag auf dauerhaften Wechsel gestellt wird.
- (10) Ein dauerhafter Wechsel in eine höhere Mannschaft oder Liga ist nur nach schriftlicher Genehmigung des Wettspielreferats möglich.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN DES OÖEHV 2026/27

Für das Spieljahr 2026/27



(11) Spieler unter 20 Jahren dürfen frei zwischen 2 aufeinanderfolgenden Ligen schnuppern, ohne die 2x-Schnupperregel zu verwenden. Von der 2. in die 1. LL und von der 1. LL in die ÖEL dürfen Spieler bis unter 24 Jahren frei zwischen 2 aufeinanderfolgenden Ligen schnuppern.

- a. Von 1. LL in ÖEL U24
- b. Von 2. LL in 1. LL U24
- c. Von AHOL in 2. LL U20
- d. Von AHUL in AHOL U20

5. Torhüter-Einsatzregelung

(1) Grundsätzlicher Einsatz des gemeldeten Torhüters

- a. Grundsätzlich ist bei Meisterschaftsspielen jener Torhüter einzusetzen, der für die jeweilige Mannschaft gemeldet bzw. genannt wurde.
- b. Ist kein für diese Mannschaft gemeldeter Torhüter einsatzfähig (z. B. Verletzung, Krankheit oder sonstige kurzfristige Verhinderung), darf ersatzweise ein Torhüter aus einer anderen Mannschaft eingesetzt werden.
- c. Der Einsatz eines Torhüters aus einer anderen Mannschaft ist ausschließlich zulässig, wenn kein eigener gemeldeter Torhüter der betreffenden Mannschaft verfügbar ist.
- d. Diese Regelung dient ausschließlich der Sicherstellung der Spieldurchführung, damit ein Spiel aufgrund fehlender Torhüter nicht abgesagt werden muss.

(2) Torhüter dürfen nur in drei aufeinanderfolgenden Ligen eingesetzt werden.

(3) Zulässige Kombinationen:

- a. 1.LL → 2. LL → AHOL
- b. 2.LL → AHOL → AHUL

(4) Alle Torhüter, die in mehreren Mannschaften eines Vereins spielberechtigt sind, müssen dem Wettspielreferat gemeldet werden.

(5) Amateurhockey-Torhüter, die in mehreren Ligen spielberechtigt sein sollen, müssen zusätzlich beim Österreichischen Verband gemeldet werden.

(6) Änderungen oder zusätzliche Einsätze außerhalb der Regel sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Wettspielreferats zulässig.

(7) Torhüter-Pool: Es ist möglich, dass ein Torhüter für mehrere Vereine spielberechtigt ist, sofern dies dem zuständigen Wettspielreferat schriftlich per Mail mitgeteilt wird.

(8) Sonderregelung bei Teilnahme an der ÖEL:

- a. Nimmt ein Verein an der ÖEL teil, ist vor Beginn der Meisterschaft ein Haupttorhüter und ein Ersatz-Torhüter verbindlich zu benennen und dem Wettspielreferat schriftlich per Mail namentlich zu nennen.
- b. Der als Ersatz-Torhüter für die ÖEL gemeldete Spieler darf zusätzlich für Mannschaften des Vereins in unteren Ligen gemeldet werden und ist dort nach § 3 Punkt 5 Abs. (1) spielberechtigt.
- c. In der ÖEL ist der Einsatz des Ersatz-Torhüters grundsätzlich auf maximal 3 Meisterschaftsspiele beschränkt.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN DES OÖEHV 2026/27

Für das Spieljahr 2026/27



- d. Eine Überschreitung dieser Einsatzbeschränkung ist nur zulässig, wenn der Haupttorhüter nicht einsatzfähig ist z.B.: bei Verletzung. Diese ist dem Wettspielreferat per Mail unverzüglich nachzuweisen.
- e. Die Benennung als Ersatz-Torhüter ist für die Dauer der Meisterschaft verbindlich. Eine Änderung ist nur nach schriftlicher Genehmigung des Wettspielreferats zulässig.

6. Rückzug einer Mannschaft

- (1) Hat ein Verein in der vorangegangenen Saison mit zwei Mannschaften an aufeinanderfolgenden Ligen (z. B. 1. und 2. OÖ LIWEST EHL oder OÖ LIWEST Amateurhockey Oberliga und Unterliga) teilgenommen, darf er ausschließlich die schwächere Mannschaft zurückziehen.
- (2) Zieht ein Verein die stärkere Mannschaft zurück, ist die verbleibende Mannschaft verpflichtet, in der höheren Liga anzutreten.
- (3) Ein Verzicht auf das Aufstiegs- bzw. Verbleiberecht der verbleibenden Mannschaft ist unzulässig.

7. Aufsicht und Entscheidungsbefugnis

- (1) Der OÖEHV sowie das zuständige Wettspielreferat und MOBA überwachen während der gesamten Meisterschaft die Einhaltung dieser Bestimmungen.
- (2) Das Wettspielreferat ist berechtigt und verpflichtet, bei Verstößen Maßnahmen (z.B. Strafverifizierungen) zu setzen und die MOBA zu informieren.
- (3) Die MOBA ist berechtigt Verstöße gegen diese Bestimmungen zu ahnden.
- (4) Entscheidungen des Wettspielreferates im Rahmen dieser Bestimmungen sind verbindlich und können nicht angefochten werden.

8. Internationale Transferspieler in Landesligen

- (1) In den Landesligen gelten hinsichtlich internationaler Transferspieler die in den Dfbst. ÖEHV geltenden Bestimmungen. Eine Einschränkung dieser ist nicht vorgesehen.

9. Transferbestimmungen

- (1) In den Landesligen sind Spielmeldungen bis zum **Meldeschluss 20.12.2026** zulässig.

10. Nenngeld

- (1) Für die Teilnahme am Meisterschaftsbewerb ist eine Nennggebühr zu entrichten.

Nenngeld: € 110.--

Bankverbindung: Raiffeisenbank Katzbach,

Kaution: € 400.--

IBAN: AT72 3411 1000 0012 4032

- (2) Vereine, die ihre offenen Gebühren **und etwaige Strafen** der vergangenen Saison **noch** nicht **vor dem ersten Spiel bis spätestens zum 31.07.2026** beglichen haben, sind nicht berechtigt, an der Meisterschaft teilzunehmen.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN DES OÖEHV 2026/27

Für das Spieljahr 2026/27



- (3) Zieht ein Verein seine Nennung bis 1 Woche vor Ligastart zurück so sind € 1.000,-- an die obige Bankverbindung zu entrichten, während der laufenden Saison 3.000,-- Euro.

11. Nicht aus OÖ stammende Vereine

- (1) Vereine, die nicht in Oberösterreich ansässig sind oder nur mit einer schriftlichen Ausnahmege-nehmigung teilnehmen, haben in den OÖ LIWEST Eishockeyligen keine Berechtigung, direkt um den Titel eines oberösterreichischen Landesmeisters mitzuspielen.

12. Leihverträge

- (1) Pro Saison darf jeder Spieler höchstens einen Leihvertrag abschließen.
- (2) Bei Auflösung eines Leihvertrages kehrt der Spieler automatisch zu seinem Stammverein zurück und ist dort wieder spielberechtigt.
- (3) Die Auflösung und Rückkehr zum Stammverein ist bis zum Meldeschluss möglich.

13. Neumeldungen

- (1) Jeder neu gegründete oder erstmals in Oberösterreich gemeldete Verein, der an einem Meister-schaftsbewerb teilnehmen möchte, darf grundsätzlich in jeder Liga einsteigen.
- (2) Die endgültige Freigabe und Ligenzuordnung erfolgt ausschließlich durch den OÖEHV.
- (3) Die **Nennung** der Mannschaften in der jeweiligen Liga muss spätestens bis zum **30. Juni 2026** erfolgen.

§ 4 AUSTRAGUNGSMODUS

1. Spielende, Overtime und Penalty-Schießen

- (1) Steht der Spielstand am Ende der regulären Spielzeit unentschieden, folgt nach einer 3-minüti-gen Pause eine 5-minütige Sudden Victory Overtime (SVOT) mit 3 Feldspielern pro Team.
- (2) Sollte auch nach der Sudden Victory Overtime kein Sieger feststehen, wird sofort ein Penalty-schießen durchgeführt.
- (3) Die Durchführung des Penaltyschießens erfolgt gemäß der IIHF Regeln.
- (4) Eine Eisreinigung zwischen Overtime und Penaltyschießen findet nicht statt.

2. Trikotregelung

- (1) Standardmäßig spielt die Heimmannschaft in dunklen Trikots und die Gastmannschaft in hellen Trikots.
- (2) Die Trikotfarben werden in der „MyTeam“-Spieleinladung kommuniziert.
- (3) Abweichungen von den Standardfarben sind bei Bedarf zulässig, müssen jedoch vorab zwischen den Teams abgestimmt und in „MyTeam“ entsprechend hinterlegt werden.

3. Mindestspieleranzahl

- (1) In den Landesligen muss jedes Team mit mindestens 6 Feldspieler + 1 Torhüter zu den Spielen antreten.

4. Abweichende Eisflächen

- (1) In Hallen, deren Eisfläche von den IIHF-Vorgaben abweicht, gelten folgende Sonderregelungen:
- a. Kein Schutzglas hinter dem Tor: In diesen Hallen wird keine Spielverzögerung nach IIHF geahndet.
 - b. Keine „Goalkeeper-restricted-area“ hinter dem Tor: In diesen Hallen wird die Strafe gemäß IIHF nicht geahndet.
- (2) Es bleibt dennoch das Ziel, eine vollständig IIHF-konforme Eis- und Hallenausstattung zu erreichen.

5. Terminpriorisierung

- (1) Meisterschaftsspiele der 1. und 2. OÖ LIWEST EHL sind an Freitagen oder Samstagen auszutragen.
- (2) Spiele der Amateurhockeyligen sind an Wochentagen oder Sonntag auszutragen.
- (3) Eine Austragung entgegen Abs. (1) oder (2) ist nur zulässig, wenn die Durchführung an den vorgesehenen Spieltagen aus objektiv nachweisbaren Gründen, insbesondere mangels verfügbarer Eiszeiten, unmöglich ist.
- (4) Wirtschaftliche, organisatorische oder vereinsinterne Gründe allein begründen keine Unmöglichkeit im Sinne des Abs. (3).
- (5) Die Terminplanung hat unter Berücksichtigung der verfügbaren Schiedsrichterkapazitäten zu erfolgen.
- (6) Spielbeginn hat spätestens bis 21.00 Uhr zu erfolgen.

6. Sonderregelung für OÖ LIWEST Amateurhockeyligen

- (1) Unerlaubter Körpereinsatz wird nach den IIHF Regelungen „Unerlaubter Körpereinsatz im Frauenhockey“ geregelt.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN DES ÖEHV 2026/27

Für das Spieljahr 2026/27



7. 1. OÖ. LIWEST Eishockeyliga

- (1) Die Liga wird mit Körperkontakt gemäß den jeweils geltenden ÖEHV-Bestimmungen ausgetragen.
- (2) Spielberechtigt sind männliche Spieler, die im jeweiligen Verbandsjahr das 17. Lebensjahr vollenden oder bereits vollendet haben. (Jahrgang 2009)
- (3) In dieser Liga wird der oberösterreichische Eishockey Liguemeister und Landesmeister ermittelt.
- (4) Die Spielleitung erfolgt grundsätzlich im 2-Mann-Schiedsrichtersystem. Die Einteilung der Schiedsrichter obliegt dem zuständigen Besetzungsreferenten.
- (5) Im Finale erfolgt die Spielleitung im 4-Mann-Schiedsrichtersystem.
- (6) Das Wettspielreferat ist jederzeit berechtigt, die Spielleitung auf ein 4-Mann-Schiedsrichtersystem auszuweiten.
- (7) Spielplan Grunddurchgang und Playoffs
 - a. Grunddurchgang:
 - Zeitraum: 26. Oktober 2026 – 17. Januar 2027
 - Modus: einfache Hin- und Rückrunde
 - b. Playoffs – Halbfinale:
 - Zeitraum: 18. Januar 2027 – 31. Januar 2027
 - Modus: Best-of-three-Serie
 - Paarungen: Platz 1 gegen Platz 4, Platz 2 gegen Platz 3 gemäß Tabelle des Grunddurchgangs
 - Heimrecht: Der besser platzierte Verein aus dem Grunddurchgang hat im ersten Spiel Heimrecht
 - c. Playoffs – Finale:
 - Zeitraum: 1. Februar 2027 – 21. Februar 2027
 - Modus: Best-of-five-Serie
 - Die beiden Sieger der Halbfinale spielen das Finale
 - Heimrecht: Der besser platzierte Verein aus dem Grunddurchgang hat im ersten Spiel Heimrecht
 - Spieltermine: Die ersten beiden Finalspiele müssen verpflichtend unter der Woche in der 1. Woche stattfinden, um eine termingerechte Durchführung der Finalserie zu gewährleisten
 - d. Spiel um Platz 3:
 - 1 Spiel der beiden Halbfinal-Verlierer
 - Heimrecht: Die nach dem Grunddurchgang besser platzierte Mannschaft hat das Heimrecht.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN DES OÖEHV 2026/27

Für das Spieljahr 2026/27



8. 2. OÖ. LIWEST Eishockeyliga

- (1) Die Liga wird mit Körperkontakt gemäß den jeweils geltenden OÖEHV-Bestimmungen ausgetragen.
- (2) Spielberechtigt sind männliche Spieler, die im jeweiligen Verbandsjahr das 15. Lebensjahr vollenden oder bereits vollendet haben. (Jahrgang 2011)
- (3) Die Spielleitung erfolgt grundsätzlich im 2-Mann-Schiedsrichtersystem. Die Einteilung der Schiedsrichter obliegt dem zuständigen Besetzungsreferenten.
- (4) Das Wettspielreferat ist jederzeit berechtigt, die Spielleitung auf ein 4-Mann-Schiedsrichtersystem auszuweiten.
- (5) Spielplan Grunddurchgang und Playoffs
 - a. Grunddurchgang:
 - Zeitraum: ~~26.~~ 19. Oktober 2026 – 31. Januar 2027
 - Modus: Eineinhalbfache Hin- und Rückrunde
 - b. Playoffs – Halbfinale:
 - Zeitraum: 1. Februar 2027 – 14. Februar 2027
 - Modus: Best-of-three-Serie
 - Paarungen: Platz 1 gegen Platz 4, Platz 2 gegen Platz 3 gemäß Tabelle des Grunddurchgangs
 - Heimrecht: Der besser platzierte Verein aus dem Grunddurchgang hat im ersten Spiel Heimrecht
 - c. Playoffs – Finale:
 - Zeitraum: 15. Februar 2027 – 28. Februar 2027
 - Modus: Best-of-three-Serie
 - Die beiden Sieger der Halbfinale spielen das Finale
 - Heimrecht: Der besser platzierte Verein aus dem Grunddurchgang hat im ersten Spiel Heimrecht
 - d. Spiel um Platz 3:
 - 1 Spiel der beiden Halbfinal-Verlierer
 - Heimrecht: Die nach dem Grunddurchgang besser platzierte Mannschaft hat das Heimrecht.

9. OÖ LIWEST Amateurhockey Oberliga:

- (1) Die Liga wird auf sportlich hohem Niveau ausgetragen. Sie dient als Plattform für Spieler, die nicht mehr mit vollem Körperkontakt spielen wollen oder können. Der Spielbetrieb erfolgt nach den IIHF Regeln aus dem Dameneishockey. Zusätzlich stehen Entwicklungs- und Fördergedanke im Vordergrund.
- (2) Spielberechtigt sind Spieler und Spielerinnen, die im laufenden Verbandsjahr das 15. Lebensjahr vollenden oder bereits vollendet haben. (Jahrgang 2011)

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN DES OÖEHV 2026/27

Für das Spieljahr 2026/27



- (3) Nicht spielberechtigt sind Spieler, die jemals:
- im Nachwuchsbereich bis einschließlich U17 in einer österreichischen Bundesliga oder in einer vergleichbaren nationalen oder internationalen Leistungsliga gespielt haben,
 - eine Spielberechtigung für die 1. OÖ LIWEST Eishockeyliga oder eine darüberliegende Liga besessen oder dort einen offiziellen Spieleinsatz absolviert haben,
 - in vergleichbaren Ligen anderer Landesverbände, nationaler Verbände oder ausländischer Verbände gespielt haben.
- (4) Spieler gemäß Abs. 3 werden automatisch wieder spielberechtigt, wenn sie in der laufenden Saison ihr 45. Lebensjahr vollenden.
- (5) Vereine sind verpflichtet, auf Anfrage des Wettspielreferats die Spielhistorie jedes Spielers nachzuweisen. Ohne Nachweis besteht keine Spielberechtigung.
- (6) Das Wettspielreferat ist berechtigt, bei offenkundiger Umgehung des Leistungsprinzips eine Spielberechtigung zu verweigern oder zu entziehen.
- (7) In dieser Liga werden die OÖ LIWEST Amateurhockey Oberliga Landesmeister für Pro und Classic ermittelt.
- (8) Die Spielleitung erfolgt grundsätzlich im 2-Mann-Schiedsrichtersystem. Die Einteilung der Schiedsrichter obliegt dem zuständigen Besetzungsreferenten.
- (9) Spielplan Grunddurchgang und Playoffs
- Grunddurchgang:
 - Zeitraum: 26. Oktober 2026 – 20. Dezember 2026
 - Modus: einfache Runde, jede Mannschaft spielt einmal gegen jede andere Mannschaft.
 - Nach Abschluss des Grunddurchgangs erfolgt die Aufteilung in die Divisionen Pro und Classic nach Tabellenstand.
 - Playoffs – Halbfinale (~~Pro & Classic~~)
 - Zeitraum: 4. Januar 2027 – 17. Januar 2027
 - Paarungen: Platz 1 gegen Platz 4, Platz 2 gegen Platz 3 ~~innerhalb der Division~~
 - Modus: ein Spiel
 - Heimrecht: Die nach dem Grunddurchgang besser platzierte Mannschaft hat das Heimrecht.
 - Sieger zieht ins Finale ein
 - Playoffs – Finale (~~Pro & Classic~~)
 - Zeitraum: 18. Januar 2027 – 31. Januar 2027
 - 1 Spiel der beiden Halbfinal-Sieger
 - Heimrecht: Die nach dem Grunddurchgang besser platzierte Mannschaft hat das Heimrecht.
 - Spiel um Platz 3 (~~Pro & Classic~~)
 - 1 Spiel der beiden Halbfinal-Verlierer

- Heimrecht: Die nach dem Grunddurchgang besser platzierte Mannschaft hat das Heimrecht.

10. OÖ LIWEST Amateurhockey Unterliga:

- (1) Die OÖ LIWEST Amateurhockey Unterliga ist als Einstiegsliga konzipiert und legt den Schwerpunkt auf Spaß, Sicherheit, Entwicklung sowie die Förderung von Hobbymannschaften. Der Spielbetrieb erfolgt nach den IIHF Regeln aus dem Dameneishockey. Fairness und Respekt stehen im Vordergrund.
- (2) Spielberechtigt sind Spieler und Spielerinnen, die im jeweiligen Verbandsjahr das 15. Lebensjahr vollenden oder bereits vollendet haben. (Jahrgang 2011)
- (3) In der OÖ LIWEST Amateurhockey Unterliga sind ausschließlich Spieler spielberechtigt, die zu keinem Zeitpunkt eine Spielberechtigung für die 2. OÖ LIWEST Eishockeyliga, die 1. OÖ LIWEST Eishockeyliga oder eine darüberliegende Liga besessen oder in einer solchen Liga einen offiziellen Spieleinsatz absolviert haben.
 - a. Dies gilt gleichermaßen für vergleichbare Ligen anderer Landesverbände, nationaler Verbände oder ausländischer Verbände.
 - b. Ebenso nicht spielberechtigt sind Spieler, die im Nachwuchsbereich in einer über der OÖ LIWEST Amateurhockey Unterliga angesiedelten Leistungsklasse oder Liga eingesetzt wurden. Maßgeblich ist auch hier jede erteilte Spielberechtigung oder jeder offizielle Spieleinsatz.
 - c. Die Teilnahme an einer der genannten Ligen führt dauerhaft zum Verlust der Spielberechtigung in der OÖ LIWEST Amateurhockey Unterliga. Eine automatische Rückkehr ist ausgeschlossen.
 - d. In begründeten Ausnahmefällen kann für ehemalige Nachwuchsspieler eine Sondergenehmigung erteilt werden. Diese ist vor dem ersten Spieleinsatz schriftlich per E-Mail beim zuständigen Wettspielreferat zu beantragen. Ohne schriftliche Genehmigung besteht keine Spielberechtigung.
 - e. Das Wettspielreferat ist berechtigt, bei offenkundiger Umgehung des Leistungsprinzips eine Spielberechtigung zu verweigern oder zu entziehen.
- (4) In dieser Liga werden die OÖ LIWEST Amateurhockey Unterliga Landesmeister für Pro und Classic ermittelt.
- (5) Die Spielleitung erfolgt grundsätzlich im 2-Mann-Schiedsrichtersystem. Die Einteilung der Schiedsrichter obliegt dem zuständigen Besetzungsreferenten.
- (6) Der Besetzungsreferent ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen die Stellung eines geeigneten Laienschiedsrichters durch die beteiligten Vereine einzufordern, sofern kein zweiter offizieller Schiedsrichter zur Verfügung steht.
- (7) Sind zum angesetzten Spieltermin nicht mindestens zwei Schiedsrichter (2 offizielle oder 1 offizieller + 1 Laienschiedsrichter) anwesend, kann kein offizielles Meisterschaftsspiel durchgeführt werden.
- (8) Spielplan Grunddurchgang und Playoffs

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN DES OÖEHV 2026/27

Für das Spieljahr 2026/27



a. Grunddurchgang:

- Zeitraum: 26. Oktober 2026 – 20. Dezember 2026
- Modus: einfache Runde, jede Mannschaft spielt einmal gegen jede andere Mannschaft.
- Nach Abschluss des Grunddurchgangs erfolgt die Aufteilung in die Divisionen Pro und Classic nach Tabellenstand.

b. Playoffs – Halbfinale (Pro & Classic)

- Zeitraum: 4. Januar 2027 – 17. Januar 2027
- 4 Mannschaften in Pro und 3 Mannschaften in Classic
- Paarungen **PRO**: Platz 1 gegen Platz 4, Platz 2 gegen Platz 3 ~~innerhalb der Division~~
- Paarungen Classic: Platz 2 gegen Platz 3
- Modus: ein Spiel
- Heimrecht: Die nach dem Grunddurchgang besser platzierte Mannschaft hat das Heimrecht.
- Sieger zieht ins Finale ein

c. Playoffs – Finale (Pro & Classic)

- Zeitraum: 18. Januar 2027 – 31. Januar 2027
- **Pro**: 1 Spiel der beiden Halbfinal-Sieger
- **Classic**: Sieger des Halbfinals spielt gegen Platz 1
- Heimrecht: Die nach dem Grunddurchgang besser platzierte Mannschaft hat das Heimrecht.

d. Spiel um Platz 3 (Pro & Classic)

- **Pro**: 1 Spiel der beiden Halbfinal-Verlierer
- **Classic**: der Verlierer des Halbfinals ist Platz 3
- Heimrecht: Die nach dem Grunddurchgang besser platzierte Mannschaft hat das Heimrecht.

§ 5 AB- UND AUFSTIEG

1. Aufstieg

(1) Die Ligaeinteilung für die laufende Saison ergibt sich automatisch aus der Meisterschaftstabelle des Vorjahres und ist bindend.

(2) Aufstiegspflicht:

- a. Der Meister der 2. OÖ LIWEST Eishockeyliga muss aufsteigen, außer der Verein ist bereits mit einer anderen Mannschaft in der 1. OÖ LIWEST Eishockeyliga vertreten.
- b. Diese Regel gilt, solange in der 1. OÖ LIWEST Eishockeyliga weniger als 6 Mannschaften gemeldet sind.

(3) Freiwilliger Verzicht auf Aufstieg:

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN DES OÖEHV 2026/27

Für das Spieljahr 2026/27



- a. Ein Verein kann freiwillig auf den Aufstieg verzichten.
- b. In diesem Fall muss die Mannschaft für eine Saison pausieren.
- c. Nach Ablauf der Pausensaison kann die Mannschaft wieder in der zuvor besetzten Liga antreten.

(4) Sonderregelung:

- a. Der OÖ Eishockey Verband behält sich das Recht vor, aus wichtigen Vereinsgründen eine Änderung der Ligateilnahme zu genehmigen.

(5) OÖ LIWEST Amateurhockeyligen:

- a. Zwischen den OÖ LIWEST Amateurhockeyligen (Oberliga/Unterliga) ist kein Auf- oder Abstieg vorgesehen. Auch ist kein Aufstieg von der OÖ LIWEST Amateurhockey Oberliga in die 2. OÖ LIWEST Eishockeyliga vorgesehen.

2. Abstieg

(1) Regelung zum verpflichtenden Abstieg bei voller Ligastärke:

- a. Sobald in der 1. OÖ LIWEST Eishockeyliga sechs Mannschaften gemeldet und spielberechtigt sind, wird ein sportlicher Abstieg wirksam.
- b. Voraussetzung für einen Abstieg ist, dass gemäß Abs. (2) eine Mannschaft aus der 2. OÖ LIWEST Eishockeyliga in die 1. OÖ LIWEST Eishockeyliga aufsteigt. Ziel ist eine konstante Ligastärke von sechs Mannschaften in der 1. OÖ LIWEST Eishockeyliga.
- c. Liegen die Voraussetzungen gemäß lit. a und b vor, steigt der Letztplatzierte der 1. OÖ LIWEST Eishockeyliga am Ende der Hauptrunde automatisch in die 2. OÖ LIWEST Eishockeyliga ab.
- d. Sind die Voraussetzungen für einen tatsächlichen Aufstieg nicht erfüllt, entfällt der Abstieg. In diesem Fall verbleiben alle Mannschaften in ihren jeweiligen Ligen.

(2) Ein freiwilliger Abstieg ist nur nach einer Saison Pause möglich.

§ 6 MEISTERTITEL, SIEGER, EHRENZEICHEN

1. Pokale und Medaillen

- (1) Im Rahmen der offiziellen Siegerehrungen des OÖEHV werden an die drei bestplatzierten Mannschaften Medaillen (Gold, Silber, Bronze) vergeben, sofern für die jeweilige Meisterschaft keine abweichende Regelung kundgemacht wird.
- (2) Der jeweilige Meister erhält einen Pokal. Sämtliche vom OÖEHV vergebenen Pokale sind Wanderpokale und verbleiben im uneingeschränkten Eigentum des OÖEHV, sofern nicht ausdrücklich eine dauerhafte Überlassung an den Verein festgelegt wird.
- (3) Der Wanderpokal wird dem Meisterverein bis zum Ende des Grunddurchgangs in der Folgesaison der gleichen Liga zur treuhändigen Verwahrung überlassen und ist **spätestens bis zu diesem Zeitpunkt unaufgefordert** und in einwandfreiem Zustand an den OÖEHV **zurückzugeben**.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN DES OÖEHV 2026/27

Für das Spieljahr 2026/27



- (4) Bei Beschädigung, Verlust oder verspäteter Rückgabe haftet der Verein für sämtliche Kosten der Wiederherstellung oder Ersatzbeschaffung. Ein Anspruch auf dauerhafte Überlassung besteht nicht.
- (5) Vereine dürfen eigene oder von Dritten (insbesondere Sponsoren) gestiftete Pokale oder Auszeichnungen vergeben, sofern dadurch weder die offizielle Siegerehrung des OÖEHV noch der ordnungsgemäße Spielbetrieb beeinträchtigt werden.
- (6) Solche vereins- oder sponsoreseitigen Pokale oder Auszeichnungen dürfen während eines offiziellen Meisterschaftsspiels der LIWEST Eishockeyligen nicht im Bereich der Zeitnehmung, im Off-Ice-Bereich oder an sonstigen offiziellen Funktionsstellen ausgestellt, präsentiert oder gelagert werden.
- (7) Die Übergabe vereinsinterner oder externer Auszeichnungen darf grundsätzlich weder im Rahmen noch im unmittelbaren Anschluss an die offizielle Siegerehrung des OÖEHV erfolgen. Eine Verbindung mit der offiziellen Siegerehrung ist nur auf schriftlichen Antrag per E-Mail an das Wettspielreferat mindestens zwei Wochen vor dem Termin zulässig. Über Zulässigkeit, Umfang und Ablauf entscheidet das Wettspielreferat verbindlich.
- (8) Vereins- oder sponsoreseitige Ehrungen sind organisatorisch und optisch eindeutig von der offiziellen Siegerehrung des OÖEHV zu trennen. Die Verwendung des Logos oder sonstiger geschützter Kennzeichen des OÖEHV ist unzulässig. Jede Gestaltung oder Präsentation, die geeignet ist, den Eindruck einer offiziellen Ehrung durch den OÖEHV zu erwecken, ist untersagt.
- (9) Jeder Verstoß gegen die Bestimmungen der Abs. 1 bis 9 wird pro Einzelfall und pro Veranstaltung mit einer Geldstrafe in Höhe von € 500,-- belegt. Mehrere Verstöße im Rahmen derselben Veranstaltung gelten jeweils als eigenständige Übertretungen.
- (10) Die Verhängung der Geldstrafe erfolgt durch den OÖEHV und die MOBA; weitergehende Schadenersatzansprüche sowie zusätzliche verbandsrechtliche Maßnahmen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Liga	Platz	Titel	Ehrenzeichen
1. OÖ LIWEST Eishockeyliga	1	Meister der 1. OÖ LIWEST Eishockeyliga	25 gold
	1 (OÖ-Verein)	Oberösterreichischer LIWEST Eishockey Landesmeister	25 gold
	2	Vizemeister der 1. OÖ LIWEST Eishockeyliga	25 silber
	3	3. Platz der 1. OÖ LIWEST Eishockeyliga	25 bronze
2. OÖ LIWEST Eishockeyliga	1	Meister der 2. OÖ LIWEST Eishockeyliga	25 gold
	2	Vizemeister der 2. OÖ LIWEST Eishockeyliga	25 silber
	3	3. Platz der 2. OÖ LIWEST Eishockeyliga	25 bronze
OÖ LIWEST Amateurhockey Oberliga PRO	1	Meister der OÖ LIWEST Amateurhockey Oberliga PRO	25 gold
	2	Vizemeister der OÖ LIWEST Amateurhockey Oberliga PRO	25 silber
	3	3. Platz OÖ LIWEST Amateurhockey Oberliga PRO	25 bronze
OÖ LIWEST Amateurhockey Oberliga Classic	1	Meister der OÖ LIWEST Amateurhockey Oberliga Classic	25 gold
	2	Vizemeister der OÖ LIWEST Amateurhockey Oberliga Classic	25 silber
	3	3. Platz OÖ LIWEST Amateurhockey Oberliga Classic	25 bronze

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN DES OÖEHV 2026/27

Für das Spieljahr 2026/27



OÖ LIWEST Amateurhockey Unterliga PRO	1	Meister der OÖ LIWEST Amateurhockey Unterliga PRO	25 gold
	2	Vizemeister der OÖ LIWEST Amateurhockey Unterliga PRO	25 silber
	3	3. Platz OÖ LIWEST Amateurhockey Unterliga PRO	25 bronze
OÖ LIWEST Amateurhockey Unterliga Classic	1	Meister der OÖ LIWEST Amateurhockey Unterliga Classic	25 gold
	2	Vizemeister der OÖ LIWEST Amateurhockey Unterliga Classic	25 silber
	3	3. Platz OÖ LIWEST Amateurhockey Unterliga Classic	25 bronze

§ 7 SPIELBERECHTIGUNG

1. Meldepflicht, Spielbericht und Identitätsnachweis

- (1) Voraussetzung für den Einsatz eines Spielers in den OÖ LIWEST Eishockeyligen ist eine aufrechte und ordnungsgemäße Meldung beim ÖEHV bzw. OÖEHV.
- (2) Spieler müssen spätestens bis Donnerstag, 18:00 Uhr, vor der jeweiligen Spielrunde im System „MyTeam“ der entsprechenden Mannschaft zugeordnet bzw. hinzugefügt werden.
- (3) Nach Ablauf dieser Frist ist ein Einsatz im darauffolgenden Spiel unzulässig.
- (4) Spieler ohne gültige Meldung sind nicht spielberechtigt und dürfen an keinem Meisterschaftsspiel teilnehmen.
- (5) Jeder eingesetzte Spieler ist im offiziellen Spielbericht vollständig und korrekt namentlich anzuführen.
- (6) Spieler, die nicht im Spielbericht aufscheinen, sind nicht spielberechtigt und dürfen nicht eingesetzt werden.
- (7) Ein Antreten unter falschem Namen oder unter Verwendung fremder Spielberechtigungen ist unzulässig.
- (8) Die Schiedsrichter sind berechtigt, jederzeit eine Identitätskontrolle durchzuführen.
- (9) Spieler haben sich auf Verlangen mittels eines gültigen Lichtbildausweises auszuweisen.

2. Sanktionen bei Verstößen gegen Spielberechtigung und Meldung

- (1) Jeder Verstoß gegen die Bestimmungen gemäß § 7 Abs. 1 (Meldepflicht, Spielbericht und Identitätsnachweis) zieht automatisch folgende Sanktionen nach sich:
 - a. Geldstrafe:
 - Verein: € 500,-
 - Spieler: € 250,-
 - Trainer: € 500,-

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN DES OÖEHV 2026/27

Für das Spieljahr 2026/27



b. Spielwertung:

- Das betreffende Spiel wird unabhängig vom tatsächlichen Ergebnis mit 0:5 Toren gegen die fehlbare Mannschaft gewertet.

c. Spieler- und Trainer-Sperren:

- Der eingesetzte Spieler ist automatisch für das nachfolgende Meisterschaftsspiel gesperrt.
- Der verantwortliche Trainer kann zusätzlich für das nachfolgende Spiel gesperrt werden.

(2) Wiederholung oder Vorsatz:

- Bei wiederholten Verstößen oder nachweislich vorsätzlichem Handeln kann das zuständige Wettspielreferat weitere sportrechtliche Maßnahmen verhängen.
- Mögliche Maßnahmen: zusätzliche Sperren, Ausschluss aus dem laufenden Bewerb.

(3) Unabhängigkeit der Sanktionen:

- Die Verhängung einer Geldstrafe schließt die Anwendung weiterer sportrechtlicher Maßnahmen nicht aus.
- Alle Sanktionen gelten automatisch und können nicht durch nachträgliche Meldungen oder Entschuldigungen aufgehoben werden.

3. Kaderzusammenstellung von Eishockeyspielern in der OÖ.LIWEST Eishockeyliga:

Teilnehmende Vereine, die Spieler von der ICE Hockey League sowie Alps Hockey League einsetzen wollen, müssen sich an folgende Tabelle halten:

Maximal dürfen 5 Spieler gemeldet werden	Letzte Saison Bundesliga gespielt	1 Jahr nicht Bundesliga gespielt	2 Jahre nicht Bundesliga gespielt	3 Jahre nicht Bundesliga gespielt	4 Jahre nicht Bundesliga gespielt
1. OÖ.LIWEST EHL	3	4	5	Unbegrenzt	
2. OÖ.LIWEST EHL	0	2	3	4	5

Teilnehmende Vereine, die Spieler von der ÖEL und Nachwuchs- Bundesligen einsetzen wollen, müssen sich an folgende Tabelle halten.

Maximal dürfen 5 Spieler gemeldet werden	Letzte Saison 3. Bundesliga gespielt	1 Jahr nicht 3. Bundesliga gespielt	2 Jahre nicht 3. Bundesliga gespielt	3 Jahre nicht 3. Bundesligagespielt	4 Jahre nicht 3. Bundesligagespielt
1. OÖ.LIWEST EHL	Unbegrenzt				
2. OÖ.LIWEST EHL	2	3	4	5	Unbegrenzt

(1) Ausgenommen und spielberechtigt für Ausbildungszwecke in den Seniorenbewerben, sind Nachwuchsspieler des Jahrganges 2007 und jünger.

(2) Das Verbandsjahr erstreckt sich jeweils vom 1. Juni bis 31. Mai des folgenden Kalenderjahres.

§ 8 PFLICHTEN DES VERANSTALTERS

1. Spieltermine und Einladungen

- (1) Spieleinladungen sind spätestens 14 Tage vor dem Spieltermin im System „myTeam“ zu versenden.
- (2) Im Play-Off hat die Einladung der Gastmannschaft spätestens 5 Tage vor dem Spieltermin zu erfolgen.

2. Fristversäumnis bei Termineintragung

- (1) Werden die Spieltermine des Grunddurchganges nicht fristgerecht im System „myTeam“ eingetragen, ist das Wettspielreferat berechtigt, die betroffenen Spiele verbindlich anzusetzen.
- (2) Die durch das Wettspielreferat festgesetzten Termine sind für beide Vereine bindend.
- (3) Darüber hinaus kann das Wettspielreferat dem säumigen Verein für die betroffenen Spiele das Heimrecht entziehen.
- (4) Ein Anspruch auf Berücksichtigung vereinsinterner Terminwünsche oder Hallenpräferenzen besteht in diesem Fall nicht.
- (5) Gegen die vom Wettspielreferat festgesetzten Termine ist kein Einspruch möglich.

3. Schiedsrichterbestellungen

- (1) Schiedsrichterbestellungen sind **spätestens 14 Tage** vor dem jeweiligen Spieltag ausschließlich per E-Mail an folgende Adresse vorzunehmen: besetzer@oeehv-schiri.at.
- (2) Eine Bestellung über andere Kommunikationswege ist unzulässig.
- (3) Kann ein Spiel aufgrund fehlender Schiedsrichter nicht durchgeführt werden, ist die Heimmannschaft verpflichtet, in Absprache mit dem Wettspielreferat unverzüglich einen neuen Spieltermin festzulegen.

4. Verständigungspflichten bei Spielabsagen

- (1) Im Falle einer Spielabsage hat die Heimmannschaft unverzüglich zu verständigen:
 - a. den gastierenden Verein,
 - b. das Wettspielreferat,
 - c. die nominierten Schiedsrichter bzw. den zuständigen Besetzungsreferenten.
- (2) Die Verständigung der Schiedsrichter hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass diese mindestens 3 Stunden vor Spielbeginn Kenntnis von der Absage erlangen.
- (3) Erfolgt die Verständigung nicht fristgerecht, hat die Heimmannschaft zusätzlich die angefallenen Schiedsrichterkosten zu tragen.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN DES OÖEHV 2026/27

Für das Spieljahr 2026/27



5. Austragungsort

- (1) Die Wahl des Austragungsortes obliegt grundsätzlich dem Verein mit Heimrecht.
- (2) Weicht der Austragungsort von der gemeldeten Heimstätte ab, ist das Wettspielreferat unverzüglich per E-Mail zu informieren.
- (3) Externe Austragungsorte bedürfen der Genehmigung des Wettspielreferats, auch wenn es sich um die Heimstätte eines anderen in derselben Liga teilnehmenden Vereins handelt.
- (4) Ein Tausch des Heimrechts zwischen zwei Mannschaften ist jederzeit unbürokratisch möglich, muss jedoch dem Wettspielreferat unverzüglich per E-Mail bekanntgegeben werden.

6. Trainer- und Sanitätsbestimmungen

- (1) In den OÖ Eishockeyligen sind lizenzierte Trainer verpflichtend einzusetzen.
- (2) Ein Sanitätsdienst oder eine Rettung wird insbesondere in der 1. OÖ LIWEST Eishockeyliga empfohlen.
- (3) Jede Mannschaft ist für die Sicherstellung einer Erstversorgung der eigenen Spieler verantwortlich.
- (4) Die Heimmannschaft ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass Spieler, die aufgrund einer Spieldauerstrafe das Spielfeld verlassen müssen, dieses unverzüglich sowie ungehindert und unbeschadet verlassen und die Kabine sicher erreichen können.
- (5) Die Heimmannschaft hat darüber hinaus für die Sicherheit der Schiedsrichter vor, während und nach dem Spiel Sorge zu tragen. Insbesondere ist ein sicherer und ungestörter Zugang zu den Kabinen sowie das Verlassen der Spielstätte jederzeit zu gewährleisten.
- (6) Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen können durch das Wettspielreferat und die MOBA disziplinäre Maßnahmen verhängt werden. Diese umfassen insbesondere Geldstrafen, die je nach Schwere des Vergehens bis zu EUR 500,-- betragen können.

7. Stellungnahme bei Spieldauer-Disziplinarstrafen

- (1) Wird gegen einen Spieler eine Spieldauer-Disziplinarstrafe ausgesprochen, ist der Heimverein berechtigt, binnen 36 Stunden ab Spielende eine schriftliche Stellungnahme einzubringen.

§ 9 PFLICHTEN DER GASTMANNSCHAFT

1. Allgemein

- (1) Die Gastmannschaft ist verpflichtet, den Erhalt von Spieleinladungen, insbesondere im Play-Off, spätestens 4 Kalendertage vor dem Spielbeginn auf „MyTeam“ zu bestätigen.
- (2) Erfolgt die Bestätigung nicht fristgerecht, kann das Wettspielreferat Maßnahmen anordnen, um den Spielbetrieb sicherzustellen, einschließlich einer Strafverifizierung gegen die verfehlende Mannschaft.

2. Verständigungspflichten bei Spielabsagen

- (1) Im Falle einer Spielabsage hat die Gastmannschaft unverzüglich zu verständigen:
 - a. den Verein mit Heimrecht,
 - b. das Wettspielreferat,
- (2) Die Verständigung des Heimvereins hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Schiedsrichter noch rechtzeitig in Kenntnis gesetzt werden können. Siehe § 8 Abs. 4 Z (2).
- (3) Erfolgt die Verständigung nicht fristgerecht, hat die Gastmannschaft zusätzlich die angefallenen Schiedsrichterkosten nach § 8 Abs. 4 Z (2) zu tragen.

3. Anreise, Spielbeginn und Stellungnahme bei Spieldauer-Disziplinarstrafen

- (1) Anreise mit privaten Fahrzeugen:
 - a. Im Land werden private Fahrzeuge für Mannschaftsfahrten akzeptiert.
 - b. Verzögerungen, Fahrzeugschäden, Unfälle oder ähnliche Vorkommnisse können nicht als höhere Gewalt gewertet werden.
- (2) Spielbeginn:
 - a. Sobald die Mindestspieleranzahl anwesend ist, muss das Spiel unverzüglich nach 10-minütiger Aufwärmzeit begonnen werden.

4. Stellungnahme bei Spieldauer-Disziplinarstrafen

- (1) Wird gegen einen Spieler eine Spieldauer-Disziplinarstrafe ausgesprochen, ist der Gastverein berechtigt, binnen 36 Stunden ab Spielende eine schriftliche Stellungnahme einzubringen.

§ 10 SPIELVERSCHIEBUNGEN UND SPIELABSAGEN

1. Allgemein

- (1) Spiele dürfen nur verschoben werden, wenn beide Mannschaften zustimmen. Wird keine Zustimmung erteilt, findet das Spiel zum ursprünglich angesetzten Termin statt.
- (2) Eine Spielverschiebung muss **mindestens 3 Kalendertage** vor dem ursprünglich angesetzten Spieltermin per E-Mail beim Wettspielreferat und dem Besetzungsreferenten bekanntgegeben werden. Der Eingang der E-Mail beim Wettspielreferat gilt als Stichtag. Beide Mannschaften müssen in der E-Mail den Grund der Spielverschiebung angeben.
- (3) Die E-Mail muss außerdem die jeweilige Liga und die Spielnummer enthalten, um die Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.
- (4) Verschobene Spiele sind innerhalb von 14 Tagen nach dem ursprünglichen Termin, spätestens jedoch bis zum Ende des Grunddurchganges bzw. der Play-Off-Phase, neu anzusetzen und auszutragen.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN DES OÖEHV 2026/27

Für das Spieljahr 2026/27



- (5) Spiele, die nicht innerhalb dieser Fristen ausgetragen werden, oder deren Verschiebung weniger als 3 Kalendertage vor dem ursprünglich angesetzten Termin bekanntgegeben wird, gelten als abgesagt.
- (6) Für abgesagte Spiele erfolgt eine Strafverifizierung gegen die verfehlende Mannschaft:
 - a. 0:5 für die verfehlende Mannschaft
 - b. Zusätzlich Geldstrafe nach Liga:
 - 1. und 2. OÖ LIWEST Eishockeyliga: € 800,--
 - OÖ LIWEST Amateurbhockeyligen: € 600,--
- (7) Weder der Heim- noch der Gastmannschaft steht bei Spielabsagen ein Kostenersatz zu.

2. Spielausfall infolge höherer Gewalt

- (1) Fällt ein Spiel infolge höherer Gewalt aus, hat die Austragung grundsätzlich am unmittelbar darauffolgenden Kalendertag zu erfolgen.
- (2) Ist eine Durchführung am Folgetag trotz nachweislich zumutbarer organisatorischer und personeller Maßnahmen beider Vereine nicht möglich, ist das Spiel ehestmöglich nachzuholen. Die Austragung hat spätestens bis zum Ende des Grunddurchganges zu erfolgen.
- (3) Können sich die Vereine auf keinen Termin einigen oder ist eine Durchführung innerhalb dieser Frist nicht möglich, haben beide Vereine unverzüglich einen gemeinsamen schriftlichen Bericht an das zuständige Wettspielreferat zu übermitteln. Der Bericht hat die konkreten Hinderungsgründe sowie die gesetzten Maßnahmen vollständig und nachvollziehbar darzulegen. Das Wettspielreferat setzt in weiterer Folge einen verbindlichen Ersatztermin fest und kann erforderlichenfalls auch einen alternativen Spielort bestimmen. Diese Entscheidung ist für beide Vereine bindend.
- (4) Kann ein Spiel aufgrund höherer Gewalt im Grunddurchgang weder durchgeführt noch bis zum Ende des Grunddurchganges nachgeholt werden, wird das Spiel mit 0:0 gewertet. Eine Punktevergabe erfolgt in diesem Fall nicht.
- (5) Im Playoff ist in jedem Fall ein Ersatztermin festzusetzen. Eine Wertung mit 0:0 ist im Playoff nicht zulässig.
- (6) Als **höhere Gewalt** im Sinne dieser Bestimmung gelten ausschließlich unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse außerhalb des Einflussbereiches der beteiligten Vereine, insbesondere:
 - a. schwerwiegende technische Defekte an der Eishalle (z. B. Ausfall der Kälteanlage),
 - b. Ausfall oder Funktionsuntüchtigkeit der Eismaschine,
 - c. erhebliche technische Gebrechen an sicherheitsrelevanten Einrichtungen der Eishalle,
 - d. eine witterungsbedingt oder technisch nicht beispielbare Eisfläche (z. B. massive Schneebedeckung, Tauwetter, Regen oder unzureichende Eisqualität).
- (7) **Nicht als höhere Gewalt** gelten insbesondere:
 - a. mehrere Krankheits- oder Verletzungsfälle innerhalb einer Mannschaft,
 - b. verkehrsbedingte Verspätungen oder Reiseprobleme,

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN DES OÖEHV 2026/27

Für das Spieljahr 2026/27



- c. organisatorische Versäumnisse eines Vereins,
 - d. wenn keine geeigneten Eiszeiten verfügbar sind oder vom Verein nicht rechtzeitig gesichert wurden,
 - e. nicht rechtzeitig gemeldete Hallen- oder Terminprobleme.
- (8) Die Vereine sind verpflichtet, rechtzeitig und eigenverantwortlich für ausreichende Eiszeiten zur Austragung ihrer Heimspiele Sorge zu tragen. Ist die vorgesehene Heimstätte nicht verfügbar, hat der Heimverein unverzüglich eine geeignete alternative Eishalle zu organisieren. Versäumnisse in diesem Zusammenhang begründen keinen Fall höherer Gewalt.
- (9) Das Vorliegen höherer Gewalt ist vom betroffenen Verein glaubhaft zu machen und auf Verlangen durch geeignete Nachweise zu belegen. Die abschließende Beurteilung obliegt ausschließlich dem zuständigen Wettspielreferat. Gegen dessen Entscheidung ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

§ 11 SCHIEDSRICHTER

1. Straf- und Disziplinarregelungen in den Landesligen

- (1) In den Landesligen werden 5-Minuten-Strafen nicht isoliert ausgesprochen. Jeder 5-Minuten-Strafe wird automatisch eine Spieldauerdisziplinarstrafe hinzugefügt.
- (2) Im Falle einer Spieldauerdisziplinarstrafe ist der betroffene Spieler automatisch für mindestens ein Pflichtspiel gesperrt. Ein schriftlicher Schiedsrichterbericht an die MOBA ist verpflichtend.
- (3) Die MOBA entscheidet über eine mögliche Erhöhung der Strafe. Wurde eine höhere Strafe ausgesprochen, und der Spieler hat bereits durch die automatische Spieldauerdisziplinarstrafe das nächste Pflichtspiel verpasst, ist die Sperre um die verbleibenden Spiele zu verlängern, sodass die gesamte Strafe erfüllt wird.
- (4) Erfolgt die Zustellung eines Bescheids über die Verlängerung der Strafe nicht spätestens 24 Stunden vor Spielbeginn, bleibt der Spieler für das betreffende Spiel spielberechtigt. Der Spieler ist bis zum Einlangen eines entsprechenden Bescheids über die Strafverlängerung spielberechtigt und hat die zusätzlich verhängten Sperren im Anschluss vollständig zu verbüßen.
- (5) Spieldauerdisziplinarstrafen sind grundsätzlich in jener Liga abzusitzen, in der sie ausgesprochen wurden. In begründeten Ausnahmefällen ist die MOBA berechtigt, das Absitzen der Strafe in einer anderen Liga festzulegen, insbesondere bei einem Ligawechsel des Spielers.

2. Schiedsrichterspesen:

- (1) Die Spesen sind vor Ort, unverzüglich nach deren Einlangen, spätestens jedoch 15 Minuten vor Spielbeginn, in bar zu entrichten.
- (2) Taggeld:
- a. kleines Taggeld € 15,--,
 - b. großes Taggeld € 30,--

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN DES OÖEHV 2026/27

Für das Spieljahr 2026/27



(3) Fahrtkosten:

a. € 0,40 je Kilometer

3. Verantwortlichkeiten für Spielberichte:

- 3- und 4-Mann-System: Referee
- 2-Mann-System: beide Schiedsrichter

4. Kabinenanforderungen für Schiedsrichter:

- (1) Getrennte Erreichbarkeit von den Mannschaften
- (2) Mindestens eine Stunde vor Spielbeginn frei
- (3) Beheizt und durchgehend beleuchtet
- (4) Eigene Duschmöglichkeit, soweit vorhanden

5. Zusatzberichte:

- (1) Zusatzberichte sind per E-Mail spätestens 36 Stunden nach Spielende an den Vorstand der Schiedsrichter (schiedsrichter@oeehv.at) sowie an die MOBA des OÖEHV (moba@oeehv.at) zu senden.
- (2) Die Nichteinhaltung der Bestimmungen nach Abs. 1 führt zur Anwendung des Maßnahmenkatalogs des OÖ Schiedsrichterkollegiums und des OÖEHV.

§ 12 SUBVENTIONEN

1. Förderungen von Vereinen

- (1) Vereine, ausgenommen Schutzvereine, die an einer Meisterschaft teilnehmen – unabhängig von der eingesetzten Mannschaft – können eine Subvention beim OÖEHV beantragen.
- (2) Die Zuteilung und Höhe der Subvention obliegt nach Antragstellung dem OÖEHV.
- (3) Voraussetzung für die Erteilung der Subvention ist die vollständige Begleichung sämtlicher Gebühren gegenüber dem ÖEHV und dem OÖEHV.
- (4) Nachweis der Zahlung:
 - a. Bei elektronischer Banküberweisung sind dem Antrag das Überweisungsprotokoll sowie der Original-Kontoauszug beizulegen, auf dem der überwiesene Betrag ersichtlich ist.
 - b. Bar bezahlte Rechnungen sind durch den Verein mit Unterschrift und Firmenstempel zu bestätigen. Zusätzlich ist der Vermerk „bar bezahlt“ oder „dankend erhalten“ sowie das Zahlungsdatum auf der Rechnung anzubringen. Der Original-Zahlungsbeleg ist beizulegen.
- (5) Alle Rechnungen müssen nachweislich nach dem 01.01.2026 beglichen sein, um die Subventionsberechtigung zu erfüllen.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN DES OÖEHV 2026/27

Für das Spieljahr 2026/27



- (6) Fehlen Zahlungsnachweise oder sind diese unvollständig, ist eine Subvention nicht zu gewähren.

§ 13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Allgemein

- (1) In allen in diesen Bestimmungen nicht vorgesehenen Fällen steht dem Vorstand des OÖEHV das alleinige und unanfechtbare Recht zu, Auslegung und Entscheidung zu treffen.
- (2) Das Wettspielreferat ist berechtigt, Änderungen oder Anpassungen der Durchführungsbestimmungen vorzunehmen, soweit dies zur Durchführung des Spielbetriebes erforderlich ist. Solche Änderungen sind dem Vorstand des OÖEHV unverzüglich zu melden.

2. Berufungsverfahren

- (1) Kommt es zu einem Berufungsverfahren, werden 50 % der Gebühr nur dann zurückerstattet, wenn der Berufungssenat zugunsten des verfehlenden Vereins entscheidet.
- (2) Anderenfalls bleibt der MOBA-Entscheid bestehen oder wird gegebenenfalls verschärft; die 50 % der Gebühr werden in diesem Fall nicht rückerstattet.
- (3) Wird eine Berufung zurückgewiesen, verbleibt die Gebühr beim Verband.

3. Spiele gegen nicht-Verbandsvereine

- (1) Spiele gegen Vereine, die nicht Mitglied des ÖEHV sind, sind nicht gestattet, ausgenommen ausdrücklich vom OÖEHV oder ÖEHV genehmigte Spiele gegen ausländische Mannschaften.
- (2) Für Mannschaften der 1. und 2. OÖ LIWEST Eishockeyliga ist die schriftliche Meldung sowohl beim OÖEHV als auch beim ÖEHV einzureichen.
- (3) Für Mannschaften der OÖ LIWEST Amateurbhockey Ligen reicht die Meldung ausschließlich beim OÖEHV.
- (4) Die Meldung muss mindestens fünf Werktage vor dem Testspiel/Freundschaftsspiel per E-Mail erfolgen und Angaben zu Spielort, Gegner, Spielzeit und Mannschaftsaufstellungen enthalten.
- (5) Spielbericht:
- Jeder Testspielbericht ist verbindlich und muss innerhalb von 24 Stunden nach dem Spiel per E-Mail an das Wettspielreferat des zuständigen Verbandes übermittelt werden.
 - Der Spielbericht muss von den eingesetzten Schiedsrichtern unterschrieben sein.
 - Die Erstellung und fristgerechte Übermittlung des Spielberichts ist Pflicht.
- (6) Verstöße gegen die Meldungspflicht oder die Spielberichtspflicht werden mit einer Geldstrafe von € 500,-- pro Einzelfall geahndet. Weitergehende organisatorische Maßnahmen des OÖEHV bleiben vorbehalten.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN DES OÖEHV 2026/27

Für das Spieljahr 2026/27



§ 14 ERGÄNZUNGEN

Folgend werden an dieser Stelle etwaige Ergänzungen im Zuge des Spielbetriebs festgehalten. In den vorliegenden Fassungen der DOÖM wurden diese Ergänzungen bereits korrigiert.

Datum	Paragraph	Alt	Neu
30.06.2026	§3 Abs 10 (2)	Vereine, die ihre offenen Gebühren der vergangen Saison noch nicht vor dem ersten Spiel beglichen haben, sind nicht berechtigt an der Meisterschaft teilzunehmen.	Vereine, die ihre offenen Gebühren und etwaige Strafen der vergangen Saison nicht bis spätestens zum 31.07.2026 beglichen haben, sind nicht berechtigt, an der Meisterschaft teilzunehmen.
30.06.2026	§3 Abs 4 (11)	Spieler unter 20 Jahren dürfen frei zwischen 2 aufeinanderfolgenden Ligen schnuppern, ohne die 2x-Schnupperregel zu verwenden. a. Von 1. LL in ÖEL b. Von 2. LL in 1. LL c. Von AHOL in 2. LL d. Von AHUL in AHOL	Spieler unter 20 Jahren dürfen frei zwischen 2 aufeinanderfolgenden Ligen schnuppern, ohne die 2x-Schnupperregel zu verwenden. Von der 2. in die 1. LL und von der 1. LL in die ÖEL dürfen Spieler bis unter 24 Jahren frei zwischen 2 aufeinanderfolgenden Ligen schnuppern. a. Von 1. LL in ÖEL U24 b. Von 2. LL in 1. LL U24 c. Von AHOL in 2. LL U20 d. Von AHUL in AHOL U20
27.07.2026	§2	Änderung und Anpassung der Vereinsbezeichnungen des EHC Voralpenkings Vöcklabruck KM1 – KM4	
02.08.2026	§2	AHUL: Ergänzung der Danube Ducks Linz 2 Alle Mannschaften nochmal kontrolliert und ggf. die Mannschaftsbezeichnungen nochmal angepasst	
	§4 Abs 8/2/5a	26. Oktober	19. Oktober für den Ligastart
	§4 Abs9/9	Pro & Classic	Anpassung des gesamten Spielmodus durch Streichung von Pro & Classic
	§4 Abs 10/8	Pro & Classic	Anpassung des Spielmodus – 4 Mannschaften Pro und 3 in Classic
	§6	AHOL Pro und Classic	Streichung von Pro und Classic